



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 8/2006 vom 05.04.2006 (lfd. Nr. 72)
GZ: 6300.00/095/2005

Nutzungsvereinbarung Dienstfahrzeug

I. Vertragsinhalt

Die unter Punkt II genannten Parteien schließen folgende Vereinbarung über die private Nutzung eines Dienstfahrzeugs.

II. Vertragspartner

TU Wien vertreten durch das Rektorat, für das Rektorat der
Leiter der Organisationseinheit gemäß § 28 UG _____

Dienstnehmer _____

III. Umfang der Nutzung

Der Dienstnehmer ist berechtigt das Dienstfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen
_____ in der Zeit vom _____ bis _____ für die
_____ im Ausmaß von _____ für Fahrten
innerhalb Österreichs zu nutzen.

IV. Führung eines Fahrtenbuchs

Der Dienstnehmer ist zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichtet.

V. Kostenersatz

Der Dienstnehmer hat für die Inanspruchnahme des Dienstfahrzeugs einen Kostenersatz von
0,376€ / je gefahrenen Kilometer auf Grundlage der Angaben aus dem Fahrtenbuch zu leisten.

VI. Sonstige Pflichten des Dienstnehmers

Der Dienstnehmer hat das Dienstfahrzeug unter Einhaltung der Sorgfalt zu verwenden.
Insbesondere die Bestimmungen der STVO und KFG einzuhalten, sowie das Dienstfahrzeug
unverzüglich zurückzustellen und einen etwaigen Schadensfall sofort zu melden.

VII. Haftung

Auf einen Schadensfall anlässlich einer im ausschließlichen Interesse des Dienstnehmers gelegenen Fahrt, sind die Haftungsprivilegien des DHG nicht anzuwenden. Das bedeutet, dass bereits bei leichter Fahrlässigkeit der Dienstnehmer zum Schadenersatz herangezogen werden kann. Das Fahrzeug ist entsprechend den gesetzlichen Mindestanforderungen haftpflichtversichert. Die von dieser Versicherung nicht gedeckten Schäden hat ausschließlich der Dienstnehmer zu tragen. Daneben kann der Dienstnehmer für etwaige Prämien erhöhungen aufgrund eines von ihm verursachten Versicherungsfalles haftbar gemacht werden. Besteht neben der Haftpflichtversicherung eine weitere Versicherung (z.B. Kaskoversicherung) ist eine Kopie der Polizza dieser Vereinbarung anzufügen. Der Selbstbehalt einer zusätzlichen Kaskoversicherung ist vom Dienstnehmer zu tragen. Der Dienstnehmer verpflichtet sich die TU Wien schad- und klaglos zu halten.

VIII. Administration

Die Administration dieser Vereinbarung insbesondere die Überwachung der Entrichtung des Kostenersatzes erfolgt durch das Institut.

Für die TU Wien

Der Dienstnehmer

Name:

Name: